

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 18. Juni 2008

SGA Société Générale Acceptance N.V.

Curaçao, Niederländische Antillen

(Emittentin)

**Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate,
Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate,
Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate,
Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate,
Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate,
Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate,
Schmetterling-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate,
Dynamische Zertifikate, Quanto Airbag-Zertifikate,
Bonus-Zertifikate mit Lock In-Level,
Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel
und Quick-Chance Zertifikate Plus**

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Future Kontrakten**

bzw.

**einen Korb bestehend aus Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen /
Rohstoffen / Future Kontrakten**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale S.A.,

Paris, Frankreich

(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
1.	Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	5
2.	Identität der Geschäftsführer	6
3.	Zusammenfassung der Finanzinformationen	7
4.	Informationen zur Garantin	10
5.	Zusammenfassung der Risikofaktoren	12
6.	Zusätzliche Angaben	16
II.	MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	18
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	18
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin ..	19
III.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	20
1.	Zertifikate und deren Funktionsweise	20
2.	Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	22
3.	Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	22
4.	Besonderheiten von Reverse Zertifikaten	28
5.	Preisbildung von Zertifikaten	28
6.	Zertifikate mit Währungsrisiko	28
7.	Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	30
8.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	30
9.	Inanspruchnahme von Kredit	30
10.	Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	31
11.	Einfluss von Nebenkosten	31
12.	Angebotsgröße	31
IV.	MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	32
V.	SONSTIGE INFORMATIONEN	33
1.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	33
2.	Beratung	33
VI.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	34
VII.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	35
1.	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	35
2.	Bereithaltung des Prospekts	35
VIII.	GARANTIE	36
1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie	36
2.	Angaben über die Garantin	36
3.	Einschbare Dokumente	36
IX.	ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	37
A.	Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	37
B.	Beispiele für die Funktionsweise einzelner Zertifikate	44
C.	Zertifikatsbedingungen	65
	Unterschriftenseite	73

Liste der per Verweis einbezogenen Angaben:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der SGA Société Générale Acceptance N.V. vom 04. Juni 2008	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main gemäß Hinweisbekanntmachung in der Börsen-Zeitung vom 06. Juni 2008	34
Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 05. Mai 2008	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com gemäß Hinweisbekanntmachung in der Börsen-Zeitung vom 08. Mai 2008	36
Basisprospekt der SGA Société Générale Acceptance N.V. vom 28. Juni 2006 für Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount Plus Pro-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate und Dynamische Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten bzw. einen Korb be-	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, ehemals Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, nunmehr Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, gemäß Hinweisbekanntmachung in der Börsen-Zeitung vom 01. Juli 2006	65

<p>stehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten</p>		
<p>Basisprospekt der SGA Société Générale Acceptance N.V. vom 22. März 2007 für Quanto Airbag-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Bonus-Zertifikate mit Lock In-Level, Outperformance-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel und Quick-Chance Zertifikate Plus bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen bzw. einen Korb bestehend aus Buntmetallen</p>	<p>Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, ehemals Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, nunmehr Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, gemäß Hinweisbekanntmachung in der Börsen-Zeitung vom 28. März 2007</p>	<p>65</p>

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Die Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Wertpapierprospekts, einschließlich der per Verweis einbezogenen Angaben und eventueller Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG), stützen, also auch auf die ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die SGA Société Générale Acceptance N.V. als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Unter diesem Prospekt sollen Aufstockungen solcher Zertifikate erfolgen, die zu verschiedenen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkten von der Emittentin begeben und auf Grundlage mehrerer gemäß dem Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 01. Juli 2005 geltenden Fassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegter und veröffentlichter Verkaufsprospekte bereits öffentlich angeboten worden sind. Aufgrund des Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01. Juli 2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist wurden diese Wertpapiere auf Grundlage der Angaben in den beiden in diesen Prospekt teilweise per Verweis einbezogenen Basisprospekten vom 28. Juni 2006 und vom 22. März 2007 öffentlich angeboten.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die SGA Société Générale Acceptance N.V. (im Folgenden die „Emittentin“ oder „SGA“ genannt) wurde am 07. Oktober 1986 für unbestimmte Zeit als Gesellschaft mit begrenzter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht der Niederländischen Antillen gegründet. Hauptsitz der SGA ist das Landhuis Joonchi, Kaya Richard J. Beaujon z/n Curaçao, Netherlands Antilles.

Die SGA ist im Handelsregister der Handels- und Industriekammer von Curaçao, Niederländische Antillen unter der Nr. 45500 eingetragen.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

SGA Société Générale Acceptance N.V.
Landhuis Joonchi,
Kaya Richard J. Beaujon z/n Curaçao,
Netherlands Antilles
Tel.: +5 99 – 736 62 77

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Gegenstand und Geschäftszweck der SGA ist nach ihrer Gründungsurkunde (Art. 2 „Ziele“) die Investition ihrer Mittel in Wertpapiere wie Aktien und andere Inhaber-Schuldverschreibungen und Bonds und andere verzinsliche Rentenpapiere jeglichen Namens und jeglicher Form, die Kreditaufnahme und Schuldscheine hierfür auszustellen sowie Geld innerhalb der Gruppe zu verleihen, zu der sie gehört, und Dritten Sicherheiten in jeder Form zu gewähren.

2. Identität der Geschäftsführer

Nach ihrer Gründungsurkunde obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Vorstand, bestehend aus einem oder mehreren Geschäftsführern unter der Aufsicht des „*board of supervisory directors*“, bestehend aus einem oder mehreren „*supervisory directors*“. Mitglieder des Vorstandes sind: United International Trust N.V. (die satzungsmäßigen Geschäftsführer der United International Trust N.V. sind Gregory E. Elias und Robertus J.G.A. Bremer), Christophe Leblanc und Stéphane Landon. Mitglieder des „*supervisory board*“ sind Bruno Dejoux und Alain Bozzi. Christophe Leblanc und Stéphane Landon bekleiden gegenwärtig hauptamtliche Managementpositionen bei der Société Générale S.A., Paris. Gregory E. Elias und Robertus J.G.A. Bremer bekleiden gegenwärtig die verantwortlichen Positionen des Vizepräsidenten und Präsidenten der United International Trust N.V. Die Geschäftsadresse von Christophe Leblanc und Stéphane Landon ist Société Générale, Tour Société Générale, 92987 Paris La Défense Cedex. Die Geschäftsadresse für alle anderen Geschäftsführer der Gesellschaft einschließlich der Geschäftsführer der United International Trust N.V. ist die Adresse der Gesellschaft, Landhuis Joonchi, Kaya Richard J. Beaujon z/n Curaçao, Niederländische Antillen.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards) erstellte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung der Emittentin stellt sich wie folgt dar; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:

SGA Société Générale Acceptance N.V.		
BILANZ		
(in Tausend USD)		
	IFRS	
VERMÖGENSWERTE	31. Dezember 2007	31. Dezember 2006
Finanzielle Vermögenswerte, zum <i>Fair Value</i> (beizulegender Zeitwert) bewertet	175.635.400	146.177.191
Forderungen an Kreditinstitute	5.469.725	1.102.526
Sonstige Vermögenswerte	5.161.194	1.737.171
Summe	186.266.319	149.016.888
	IFRS	
VERBINDLICHKEITEN	31. Dezember 2007	31. Dezember 2006
Finanzielle Verbindlichkeiten, zum <i>Fair Value</i> (beizulegender Zeitwert) bewertet	175.638.432	146.177.226
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	851.956	66
Verbindlichkeiten aus Wertpapieren	4.614.187	1.102.080
Sonstige Verbindlichkeiten	5.160.309	1.736.081
Summe	186.264.884	149.015.453
EIGENKAPITAL	1.435	1.435
Stammaktien	560	560
Kapitalrücklagen	875	875
Summe Eigenkapital	1.435	1.435
SUMME VERBINDLICHKEITEN	186.266.319	149.016.888

SGA Société Générale Acceptance N.V.
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
(in Tausend USD)

	IFRS	
	31. Dezember 2007	31. Dezember 2006
Zinsspanne	(37)	(175)
Ausschüttungserträge	-	-
Ausschüttungen auf Vorzugsaktien	-	-
Provisionen (Erträge)	-	-
Provisionen (Kosten)	-	-
Ergebnis aus Finanzgeschäften	4	(12)
<i>davon Ergebnis aus zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) bewerteten Finanzinstrumenten</i>	4	(12)
<i>davon Ergebnis aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>	-	-
Erträge anderer Aktivitäten	-	-
Kosten anderer Aktivitäten	-	-
Jahresüberschuss	(33)	(187)
Andere betriebliche Aufwendungen	33	187
Tilgung, Abschreibung und Wertverfall materieller und immaterieller Werte des Anlagevermögens	-	-
Bruttobetriebsergebnis	0	0
Risikokosten	-	-
Betriebsergebnis	0	0
Überschuss von nach der Equity-Methode konsolidierten Gesellschaften	-	-
Überschuss/Fehlbetrag aus anderen Vermögensgegen- ständen	-	-
Abschreibungen auf den Goodwill	-	-
Ergebnis vor Steuern	0	0
Ertragsteuern	-	-
Konsolidierter Überschuß/Fehlbetrag	0	0

SGA Société Générale Acceptance N.V.
KAPITALFLUSSRECHNUNG
(in Millionen USD)

	31.12.2007	31.12.2006
Nettocashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-	-
<i>Nicht monetäre Posten:</i>		
- Abschreibungen und Tilgung	-	-
<i>Verbindlichkeiten aus Anleihen</i>		
Ausgabe: EMTN	- 35.763	- 22.769
Ausgabe: Anleihen	- 679	- 13.666
Einlösung: EMTN	43.255	14.434
Einlösung: Anleihen	13.409	7.855
<i>Verkaufte Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften:</i>		
Verkaufte Optionsscheinprämien	- 110.979	- 56.461
<i>Interbankenaktivitäten und liquide Mittel</i>		
Zeichnung von Laufzeitdarlehen (PLP)	36.442	36.435
Tilgung von Laufzeitdarlehen (PLP)	- 56.664	- 22.289
<i>Gekaufte Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften:</i>		
Gekaufte Optionsprämien	110.979	56.461
<i>Andere Mittelzuflüsse/(-abflüsse) aus Bankaktivitäten</i>		
Zinszahlungen auf Schuldtitel	- 4.109	- 2.196
Zinseinkünfte aus Darlehen an Banken	4.109	2.196
Ausschüttungen von Tochtergesellschaften		
Ertragsteuer	-	-
Sonstiges	-	-
Änderung im Betriebskapital	I + II	-
<i>Mittelzuflüsse/(-abflüsse) aus Anlageaktivitäten</i>		
I		
Erwerb von Anlagevermögen	-	-
Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen	-	-
Erwerb/Erlös aus dem Verkauf von verbundenen Unternehmen und anderen langfristigen Anlagen	-	-
Mittelzuflüsse/(-abflüsse) aus anderen Anlageaktivitäten	-	-
Kapitalverkehr	II	
Kapitalerhöhung	-	-
Erhöhung/Minderung von Nachrangdarlehen	-	-
Ausschüttungen	-	-
Nettocashflow	(b+c-a)	-
Liquide Mittel: Eröffnungsbilanz	(a)	1
Liquide Mittel: Schlussbilanz	(b)	1
Auswirkung von Wechselkursschwankungen	(c)	-

a) Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der SGA Société Générale Acceptance N.V. wurden für die vergangenen beiden Geschäftsjahre von Ernst & Young et Autres (vertreten von Isabelle Santenac), 41, rue Ybry, 92576 Neuilly-sur-Seine cedex (Frankreich) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

b) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

c) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde errichtet, genehmigt durch Dekret vom 04. Mai 1864. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 01. Januar 1899 festgelegt und dann ab dem 01. Januar 1949 um weitere 99 Jahre verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Geld- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financier*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1ff. des Französischen Handelsgesetzbuches und der jeweiligen Satzung.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften,
- die Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und vergleichbare

Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Geld- und Finanzgesetzes und

- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen beteiligt sein, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen des französischen Bank- und Finanzregulierungskomitees („Comité de la Réglementation Bancaire et Financière“).

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen von Dritten oder mit Dritten gemeinsam alle finanz-, handels-, gewerblichen oder auf landwirtschaftliche Gesellschaften oder Grundstücke bezogenen Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS dargestellt.

	2007	2006	Änderung	
	<i>In Euro Mio.</i>			
Nettoergebnis aus Bankgeschäften	21.923	22.417	-2,2%	-2,8%*
Betriebsaufwand	(14.305)	(13.703)	+4,4%	+4,0%*
)			
Brutto-Betriebsergebnis	7.618	8.714	-12,6%	-13,6%*
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(905)	(679)	+33,3%	+29,3%*
Betriebsergebnis ausschließlich der Nettoverluste aus nicht genehmigten und verheimlichten Handelsaktivitäten	6.713	8.035	-16,5%	-17,2%*
Nettoverluste aus nicht genehmigten und verheimlichten Handelsaktivitäten	(4.911)	0	keine	keine
Betriebsergebnis einschließlich der Nettoverluste aus nicht genehmigten und verheimlichten Handelsaktivitäten	1.802	8.035	-77,6%	-79,6%
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	44	18	keine	
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	40	43	-7,0%	
Abschreibungen auf den Goodwill	0	(18)	keine	
Ertragsteuern	(282)	(2.293)	-87,7%	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	1.604	5.785	-72,3%	

<i>Minderheitsbeteiligungen</i>	657	564	+16,5%	
Nettoergebnis	947	5.221	-81,9%	-84,6%*
C/I Ratio ¹	65,3%	61,1%		
Durchschnittliches zugeteiltes Kapital	23.683	20.107	+17,8%	
ROE² nach Steuern	3,6%	25,8%		
Tier 1³ ratio	6,6%	7,8%		

* Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen im Konsolidierungskreis und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse.

Der gesamte Verlust im Zusammenhang mit der Schließung der ausgerichteten Positionen, die im Rahmen nicht genehmigter und verheimlichter Tätigkeiten eingegangen wurden, wurde in einem zusätzlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit der Bezeichnung „Nettoverluste aus nicht genehmigten und verheimlichten Handelsaktivitäten“ dargestellt, damit die Informationen zur finanziellen Entwicklung des Konzerns Verständniszwecken besser dient.

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikaten wird von der Société Générale garantiert. Dennoch besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

¹ C/I Ratio bedeutet „Cost-Income-Ratio“ und steht für das Verhältnis der betrieblichen Aufwendungen zu den betrieblichen Erträgen. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale Kennzahl der Effizienz von Banken.

² ROE bedeutet „Return on Equity“ und beschreibt die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Das Nettoergebnis wird hierbei in Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt.

³ Tier 1 kennzeichnet das Kernkapital einer Bank, das sich aus dem Grundkapital, offenen Reserven und dem Gewinnvortrag zusammensetzt.

b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus der Garantie hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt auszugebenden Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Strukturrisiken
- Betriebsrisiken
- Liquiditätsrisiko.

c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Reverse-Zertifikate verlieren dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Preis der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn der durch das Zertifikat verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das

Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das **Verlustrisiko zusatzlich erhohen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusatzlich von weiteren Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilitat des Basiswertes und dem gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau. Eine Wertminderung der Zertifikate wahrend der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zuruckzahlen. Dadurch erhohet sich das Verlustrisiko erheblich.

Zu dem jeweils mageblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher ber die Hohe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) konnen kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikates mal Stuckzahl) zu Kostenbelastungen fuhren. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhohen die Nebenkosten einen moglicherweise entstehenden Verlust.

d) Funktionsweise der Zertifikate

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbrieften, am Falligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Abrechnungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu erhalten, auf die sich die Zertifikate beziehen.

Sofern die Zertifikate das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages verbrieften, hangt dessen Hohe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes (der „**Basiswert**“) ab. Als Basiswerte fur unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe und Future Kontrakte sowie Korbe aus Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen und Future Kontrakten in Betracht. Der Abrechnungsbetrag von Zertifikaten wird grundsatzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder als **Nominalbetrag** oder als ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhaltnis dargestellt sein. Das **Bezugsverhaltnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhaltnis lasst sich durch eine Dezimalzahl ausdrucken, so dass ein Bezugsverhaltnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht d.h. 100 Zertifikate eine Einheit des Basiswerts „kontrollieren“.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanzenwerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - mit einem oder mehreren der unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Der Abrechnungsbetrag eines Zertifikats kann im Unterschied zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein („Cap“).

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale verschieden ausgestaltet sein.

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zu seinem Fälligkeitstag. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag der Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher kann der Anleger bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Die Société Générale S.A., Paris, stellt zu diesem Zwecke als sog. Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, hat die Emittentin das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlasst. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Ob eine Anlage in die Zertifikate den Anlagekenntnissen und -zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, seiner bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.** Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des jeweiligen Zertifikatsinhabers. Deshalb sollte sich jeder Anleger bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten lassen.

6. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können neben d[ies]em Basisprospekt selbst insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der SGA Société Générale Acceptance N.V.,
- die Jahresabschlüsse der SGA Société Générale Acceptance N.V. zum 31. Dezember 2006 und zum 31. Dezember 2007 nebst Prüfberichten,
- die Jahresabschlüsse der Société Générale S.A. zum 31. Dezember 2006 und zum 31. Dezember 2007 nebst Prüfberichten,
- das Registrierungsformular der SGA Société Générale Acceptance N.V. vom 04. Juni 2008,
- das Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 05. Mai 2008,
- der Basisprospekt der SGA Société Générale Acceptance N.V. vom 28. Juni 2006 für Zertifikate sowie
- der Basisprospekt der SGA Société Générale Acceptance N.V. vom 22. März 2007 für Zertifikate.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer höheren Kapitalausstattung einem größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht

die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

Der Sitz der Garantin ist in Curaçao, Niederländische Antillen. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Emittentin durch Vollstreckung auf den Niederländischen Antillen kann weiteren Voraussetzungen der Rechtsordnung am Sitz der Emittentin unterliegen und mit Prozess- und Vollstreckungsrisiken verbunden sein.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin entsprechend negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in den Zertifikaten unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

Unter diesem Prospekt sollen Aufstockungen solcher Zertifikate erfolgen, die zu verschiedenen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkten von der Emittentin begeben und auf der Grundlage mehrerer gemäß dem Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 01. Juli 2005 geltenden Fassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegter und veröffentlichter Verkaufsprospekte bereits öffentlich angeboten worden sind. Nach Ablauf der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01. Juli 2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist wurden diese Wertpapiere auf Grundlage der Angaben in den beiden in diesen Prospekt teilweise per Verweis einbezogenen Basisprospekte vom 28. Juni 2006 und vom 22. März 2007 öffentlich angeboten.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe und Future Kontrakte sowie Körbe aus Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen und Future Kontrakten in Betracht.

Durch Zertifikate ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanzenwerte des Basiswertes gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat - mit Ausnahme von Reverse-Zertifikaten - verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bei Reverse Zertifikaten verliert das Zertifikat regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikates unterschiedlich und werden auf den folgenden Seiten näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Abrechnungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages und der Performance des Basiswertes sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Abrechnungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswertes sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswertes „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Zertifikates können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikates kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag des Zertifikats. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den im Folgenden dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

a) Zertifikate mit begrenzter Rückzahlung (Cap)

Im Unterschied zu einer Direktinvestition in den Basiswert kann der Abrechnungsbetrag eines Zertifikats nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein („Cap“).

b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestabrechnungsbetrag

Bei bestimmten Zertifikaten entspricht der Abrechnungsbetrag der Höhe nach mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Abrechnungsbetrag. Zertifikate mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis ge-

handelt werden, der unterhalb des Mindestabrechnungsbetrages liegt. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestabrechnungsbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Höhe nach mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Abrechnungsbetrag entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestabrechnungsbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden.

Nach Eintritt der Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, kann sich die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern. Sofern die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erworben werden, sollten sich jeder Anleger vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen. Alle in dem Basisprospekt getroffenen Aussagen zu der steuerrechtlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb).

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswertes bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal eines bedingten Mindestabrechnungsbetrages, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle oder auf den Eintritt eines anderen in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Ereignisses.

Jeder Zertifikatsinhaber erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** in die Berechnung des Abrechnungsbetrages der Zertifikate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht oder eine sonstige in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Kursschwelle erreicht bzw. über- oder unterschritten wird. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional (z.B. nur zu 80%) oder an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional (z.B. zu 120%) partizipiert.

f) Zertifikate mit Managementgebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).

Eine solche Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisbildung mit

einbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

g) Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor bzw. ein Anteil eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Abrechnungsbetrages sein.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

h) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

i) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der in der Tabelle genannten Future Kontrakte beziehen, die in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen enthaltenen ist, sind für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem

Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

4. Besonderheiten von Reverse Zertifikaten

Die Besonderheit von Reverse Zertifikaten besteht darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass Reverse Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist daher bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswertes gebunden.

Grundsätzlich gilt, dass vorbehaltlich des Einflusses der oben aufgeführten Ausstattungsmerkmale ein an dem maßgeblichen Bewertungstag festgestellter Kursanstieg des Basiswerts von 100% oder mehr für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

5. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird.

Kursveränderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes können den Wert eines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann niemand darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

6. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von

ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,2575“, dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,8245“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitischen Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings grundsätzlich nicht bei sog. Quanto-Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – jedoch unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern.

Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrages sowohl positiv wie auch negativ aus-

wirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Abrechnungsbetrages kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Die Société Générale S.A., Paris, stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen abweichen.

Der Emissionspreis der Zertifikate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

9. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend

prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

10. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

11. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten informieren.

12. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgrößen sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich.

IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen können, ihre Verpflichtungen aus der Garantie hinsichtlich der unter diesem Prospekt auszugebenden Wertpapiere zu erfüllen.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlicher Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- Marktrisiken: Verlustrisiko aufgrund von Marktpreis- und Zinsänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- Strukturrisiken: Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen ergibt, die Bilanz der Bank mit angemessenen Laufzeiten zu angemessenen Zinsen zu refinanzieren.
- Liquiditätsrisiko: Risiko, die Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.
- Betriebsrisiken (einschließlich rechtlicher, Compliance-, buchhalterischer, ökologischer und Reputations-Risiken): Verlust- oder Betrugsrisiko oder Risiko fehlerhafter Finanz- oder Rechnungslegungsdaten verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte Verfahrensweisen oder interne Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.

V. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Emittentin wird überdies nach erfolgter Emission keine Informationen veröffentlichen, mit Ausnahme solcher, die sich aus den Zertifikatsbedingungen ergeben bzw. zu deren Veröffentlichung sie gesetzlich verpflichtet ist. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die SGA Société Générale Acceptance N.V. als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 04. Juni 2008 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen, als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit des Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit dieses Basisprospekts vorgenommen. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen werden gemäß § 14 Abs. 2 WpPG bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-56, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VIII. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 20. August 1992 (die „Garantie“) hat die Société Générale S.A., Paris (S&P's Rating: AA-) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten garantiert, die unter diesem Prospekt begeben werden.

Die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder physische Lieferung solcher Wertpapiere auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

2. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission oder die Garantie von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale S.A. als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 05. Mai 2008 verwiesen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können neben den Dokumenten, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen wurden, insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-56, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 20. August 1992.

IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die folgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, in denen die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

Zum Zwecke der Erstellung von Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt zur Durchführung von Aufstockungen von Wertpapieren, die unter den per Verweis einbezogenen Basisprospekten vom 28. Juni 2006 und 22. März 2007 öffentlich angeboten wurden, gelten die „Ausgabegröße“, der „Basiskurs“, das „Bezugsverhältnis“, das „Bonuslevel“, die „Bonusperformance“, der „Cap“, der „Grenzwert“, die „Höchstperformance“, die „Partizipationsrate“, die „Valutierung“ und der „Verkaufsbeginn“ und andere in den jeweiligen Tabellen der endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Parameter, die nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Zertifikatsbedingungen während der Laufzeit der Zertifikate angepasst werden können, zu jeder Wertpapierkennnummer („WKN“) jeweils als mit „●“ angegeben.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 18. Juni 2008 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-56, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente und eventueller Nachträge sowie die Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die [Airbag Plus-Zertifikate] [Airbag-Zertifikate] [Bonus Pro-Zertifikate] [Bonus Flex-Zertifikate] [Bonus-Zertifikate] [Discount-Zertifikate] [Express-Zertifikate] [Quanto Protect-Partizipationszertifikate] [Open End-Zertifikate] [Lock In-Zertifikate] [Outperformance Protect Pro-Zertifikate] [Outperformance-Zertifikate] [Quattro Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Schmetterling-Zertifikate] [Step Up Bonus-Zertifikate] [Twin Win-Zertifikate] [Dynamische Zertifikate] [Quanto Airbag-Zertifikate] [Bonus-Zertifikate mit Lock-in Level] [Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel] [Quick-Chance-Zertifikate Plus] bezogen auf [den Kurs von] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [Rohstoffen] [Future Kontrakten] der SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen, (die „**Emittentin**“) wie in den **Tabellen** und **Zertifikatsbedingungen** auf den nachfolgenden Seiten des Prospektes (die „**Tabellen**“ bzw. die „**Zertifikatsbedingungen**“) angegeben (insgesamt die „**Zertifikate**“). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Abrechnungsbetrag wird von der Société Générale S.A., 17, Cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-56, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 74 71 663, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Die aufzustockenden Zertifikate wurden zu verschiedenen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkten mit entsprechenden anfänglichen Verkaufspreisen erstmalig öffentlich angeboten. Die in den Tabellen angegebenen anfänglichen Verkaufspreise stellen daher lediglich unverbindliche, historische, indikative Preise eines in der Vergangenheit liegenden Stichtages dar und ändern sich fortlaufend. Jeweils aktuelle Verkaufspreise sind auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abrufbar. Die jeweils aktuellen Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [*Beschreibung der Berechnung der fortlaufenden Verkaufspreise:* ●] Die Valutierung erfolgt an dem in der jeweiligen Tabelle der Zertifikatsbedingungen angegebenen Tag. Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung]. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht. Die Zertifikate [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zum [●][Bewertungstag] ([börslich und] außerbörslich) erworben werden. Der [●] [Bewertungstag] ist in [§ 3 Abs. (2)] [(●)] der endgültigen Bedingungen bestimmt. [*Art und Weise sowie der Termin der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots:* ●.]

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission: Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt wird. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lie-

ferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG.

8. Börsennotierung

Die Zertifikate sind zum Handel in dem Freiverkehr an mindestens einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen.

9. Handel in den Zertifikaten

Die Société Générale S.A., 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense, Frankreich, stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate. [*Beschreibung der Berechnung der Preise im Sekundärmarkt: ●*]

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de.

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

[In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).][*abweichende Angaben zur Quellensteuer: ●*]

[Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Juni 2008) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I. Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikates nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 45%; bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu EUR 250.000 im betreffenden Kalenderjahr (bzw. EUR 500.000 für den Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten) beträgt der Höchstsatz 42% (Stand 01. Juni 2008). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben. Die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern. Die in diesem Absatz enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem An-

leger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Im Zuge des **Unternehmensteuerreformgesetzes 2008** vom 14. August 2007 wird eine Abgeltungssteuer eingeführt, der auch im Privatvermögen gehaltene Zertifikate unterliegen. Die bislang geltende (einjährige) Haltefrist, nach deren Ablauf unter die Spekulationsbesteuerung fallende Erträge steuerfrei vereinnahmt werden können, wird abgeschafft.

Die Abgeltungssteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. D.h. die Kapitalertragsteuer ist die endgültige Einkommensteuer. Der Steuersatz beträgt 25 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage ist in Fällen der Veräußerung des Zertifikates und der Rückzahlung grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Wird ausnahmsweise keine Kapitalertragsteuer einbehalten, etwa weil der Steuerpflichtige von seinem diesbezüglichen Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Besteuerung der Einkünfte aus Zertifikaten im Rahmen der Veranlagung. In diesem Fall unterliegen die Einkünfte grundsätzlich dem sog. gesonderten Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten). Letzteres gilt auch, wenn der Steuerpflichtige seine Option zur Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz ausübt.

Die Neuregelung soll grundsätzlich für Zuflüsse nach dem 31. Dezember 2008 gelten. Für Zertifikate, die nach der derzeit geltenden Altregelung der Spekulationsbesteuerung mit einjähriger Haltefrist unterliegen, soll die Neuregelung nur gelten, wenn die Kapitalerträge nach dem 30. Juni 2009 zufließen und das Zertifikat nach dem 14. März 2007 angeschafft worden ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass für bestimmte Tatbestände die Neuregelung eine steuerliche Rückwirkung entfaltet.] *[aktualisierte Hinweise zur Besteuerung: ●]*

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.

13. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten und der vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert</i> <i>(Aktie / aktienvertretendes Wertpapier / Index / Edelmetall / Buntmetall / Rohstoff / Future Kontrakt / Korbbestandteil)</i>	<i>ISIN bzw. Reuters-Code</i>	<i>Internetseite</i>
●	●	●

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[*Basiswertbeschreibung*: ●]

14. Übernahme

Die Zertifikate wurden von der Société Générale S.A., Paris (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt hat die SGA Société Générale Acceptance N.V. mit der Société Générale am Tag des Verkaufsbeginns einen eigenständigen Übernahmevertrag geschlossen.

15. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale S.A., Paris, Frankreich garantiert.

16. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

17. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und beabsichtigt nicht, Maßnahmen zu ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der *Public Offers of Securities Regulations* 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des *Financial Services Markets Act* (der „FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

B. Beispiele für die Funktionsweise einzelner Zertifikate

Die im folgenden Abschnitt beschriebenen Beispiele für die Funktionsweise einzelner Zertifikate haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für die tatsächliche Ausgestaltung einzelner unter diesem Basisprospekt begebener Zertifikate.

1. Airbag Plus-Zertifikate

a) mit Nominalbetrag

Airbag Plus Zertifikate werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) sowie der Höhe des Abrechnungskurses am Laufzeitende berechnet. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von vier verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A1** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht oder unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs auf bzw. unterhalb des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwertes liegt. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Grenzwertes entspricht. Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag dividiert durch den Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung (die „**Wechselkursperformance**“). **Zu beachten ist hierbei, dass eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Performance des Basiswertes* 1/Grenzwert

„Wechselkurs (0)“ entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

„Wechselkurs (t)“ entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario A2** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel nicht erreicht bzw. überschreitet, aber oberhalb des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwertes liegt. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit dem Partizipationslevel. Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag dividiert durch den Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung (die „**Wechselkursperformance**“). **Zu beachten ist hierbei, dass eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Partizipationslevel

„Wechselkurs (0)“ entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

„Wechselkurs (t)“ entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu keinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird. Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag dividiert durch den Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung (die „**Wechselkursperformance**“). **Zu beachten ist hierbei, dass eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance bzw. mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]

„Wechselkurs (0)“ entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

„Wechselkurs (t)“ entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel erreicht oder überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Summe aus dem Partizipationslevel und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und dem Partizipationslevel. Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag (die „Wechselkursperformance“). **Zu beachten ist hierbei, dass eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance bzw. mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Durch die Einbeziehung einer Partizipationsrate im Abrechnungsszenario C partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen als Partizipationsrate bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels überproportional, d.h., die Wertentwicklung der Zertifikate oberhalb des Partizipationslevels ist größer als die Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels. Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung unterproportional, d.h., die Wertentwicklung der Zertifikate oberhalb des Partizipationslevels ist kleiner als die Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zwecke nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * (Partizipationslevel + Partizipationsrate * max(Performance des Basiswertes – Partizipationslevel; 0))

„Wechselkurs (0)“ entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

„Wechselkurs (t)“ entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Maßgeblicher Kurs

Maßgeblicher Kurs ist der Schlusskurs, der von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt wird.

b) ohne Nominalbetrag

Airbag Plus Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate bemisst. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit sowie an der Höhe des Abrechnungskurses am Laufzeitende.

Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von vier verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance. Liegt allerdings die reale Wertentwicklung des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate (entspricht dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs) über der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Falle des Abrechnungsszenarios A einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate ist hier jedoch der Höhe nach begrenzt auf einen Abrechnungsbetrag, der maximal ausgezahlt wird, der sog. „**Maximale Abrechnungsbetrag**“.

Damit erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate höchstens – und unabhängig von einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes (unter Berücksichtigung des Abrechnungsbetrags) einen Abrechnungsbetrag, der maximal ausgezahlt wird, der sog. „Maximale Abrechnungsbetrag“.

sichtigung des Bezugsverhältnisses) – als Abrechnungsbetrag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Maximalen Abrechnungsbetrag ausgezahlt.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

**Min[Maximaler Abrechnungsbetrag; Bezugsverhältnis * Basiskurs *
Max[Abrechnungskurs/Basiskurs; Bonusperformance]]**

Das **Abrechnungsszenario B1** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs.

Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate ist hier jedoch ebenfalls der Höhe nach auf den **Maximalen Abrechnungsbetrag** begrenzt.

Damit erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate höchstens – und unabhängig von einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) – als Abrechnungsbetrag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Maximalen Abrechnungsbetrag ausgezahlt.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Min[Maximaler Abrechnungsbetrag; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs]

Das **Abrechnungsszenario B2** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel nicht überschreitet, aber noch auf bzw. oberhalb des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Absicherungslevel liegt. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs

Das **Abrechnungsszenario B3** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Absicherungslevel unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Absicherungslevels entspricht.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs * 1/Absicherungslevel

Maßgeblicher Kurs

Maßgeblicher Kurs innerhalb der Abrechnungsszenarien A und B ist der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (auch intraday).

2. Airbag-Zertifikate mit Nominalbetrag

Airbag Zertifikate werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszuzahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von drei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn die Performance des Basiswerts auf oder unterhalb eines bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwertes liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des

mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswerts und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Grenzwertes entspricht.

Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag (die „**Wechselkursperformance**“). **Zu beachten ist hierbei, dass eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Performance des Basiswertes* 1/Grenzwert

„Wechselkurs (0)“ entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

„Wechselkurs (t)“ entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn die Performance des Basiswertes oberhalb eines bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwertes liegt, aber einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel nicht überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit dem Partizipationslevel.

Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag (die „**Wechselkursperformance**“). **Zu beachten ist hierbei, dass eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance bzw. mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Partizipationslevel

„Wechselkurs (0)“ entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

„Wechselkurs (t)“ entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, wenn die Performance des Basiswertes einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Summe

aus Partizipationslevel und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und dem Partizipationslevel.

Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag (die „**Wechselkursperformance**“). **Zu beachten ist hierbei, dass eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance bzw. mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Durch die Einbeziehung einer Partizipationsrate im Abrechnungsszenario C partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen als Partizipationsrate bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels überproportional, d.h., die Wertentwicklung der Zertifikate oberhalb des Partizipationslevels ist größer als die Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels. Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung unterproportional, d.h., die Wertentwicklung der Zertifikate oberhalb des Partizipationslevels ist kleiner als die Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zwecke nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * (Partizipationslevel + Partizipationsrate * (Performance des Basiswertes – Partizipationslevel))

„Wechselkurs (0)“ entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

„Wechselkurs (t)“ entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

3. Bonus Flex-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Bonus Flex Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Basiskurs der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von drei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums die in den Zertifikatsbe-

dingungen festgelegten Grenzwerte 1 und 2 erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **Basiskurs** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert 1 nicht erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs der Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance 1**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance 1 erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert 2 nicht erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs der Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance 2**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios C einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance 2 erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

4. Bonus-Zertifikate

a) mit Nominalbetrag

Bonus-Zertifikate werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszuzahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet, indem der entsprechende prozen-

tuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Nominalbetrag der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert unterschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den **Nominalbetrag** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht hierbei dem Verhältnis des Abrechnungskurses zum Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert nicht unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den Nominalbetrag der Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

b) ohne Nominalbetrag

Bonus-Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Basiskurs der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert unterschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbe-

dingungen als Abrechnungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **Basiskurs** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert nicht unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs der Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

5. Discount-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Discount Zertifikate werden zu einem Preis ausgegeben, der unterhalb des am Anfang der Laufzeit der Zertifikate aktuellen Kurses des Basiswertes (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) liegt. Dadurch erhält der Anleger im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert einen sog. „**Discount**“. Wie hoch der Discount ist, ergibt sich durch einen Vergleich des Erwerbspreises für die Zertifikate mit dem jeweils zum Erwerbszeitpunkt gültigen Kurs des Basiswertes, wobei der aktuelle Kurs des Basiswertes mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren und, falls es sich um einen in einer Fremdwährung berechneten Basiswert handelt, anschließend zum jeweils gültigen Wechselkurs in Euro umzurechnen ist.

Der am Laufzeitende von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich bei Discount Zertifikaten an der Höhe des Abrechnungskurses, der aber bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages nur bis zu der Höhe eines sog. „**Cap**“ berücksichtigt wird. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt.

Die maximale Rendite, die mit einer Investition in Discount Zertifikate erwirtschaftet werden kann, ergibt sich aus einem Vergleich der für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kosten mit dem auf der Grundlage des Cap erzielbaren maximalen Abrechnungsbetrag. Trotz einem dem Anleger wie beschrieben gewährten Discount kann der Wert des Basiswertes erheblich unter dem Erwerbspreis liegen, falls der Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate unter einem Kursniveau liegt, das rechnerisch (unter Berücksichtigung des Bezugs-

verhältnisses) dem Preis entspricht, zu dem der Anleger die Discount-Zertifikate erworben hat. **Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn der für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgebliche Kurs des Basiswertes einen Wert von Null annimmt oder die ggf. gelieferten Aktien keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben.**

6. Bonus-Zertifikate mit Lock-In Level

a) mit Nominalbetrag

Bonus-Zertifikate mit Lock-In Level werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszuzahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den **Nominalbetrag** der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den **Nominalbetrag** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Darüber hinaus ist der Abrechnungsbetrag in Höhe des **Nominalbetrages** multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance** garantiert, falls der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert nicht unterschreitet. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger, sofern der Grenzwert nicht unterschritten wird, einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Die Zertifikate sind zusätzlich mit einem oder mehreren Lock-In Levels ausgestattet. Im Vergleich zu klassischen Partizipationszertifikaten werden einmal während der Laufzeit erreichte und in den Zertifikatsbedingungen als Prozentsatz des Basiskurses definierte Kursstände des Basiswertes (Lock-In Level) bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages berücksichtigt (Lock-In Ereignis). Gemäß den Zertifikatsbedingungen kann ein Lock-In Zertifikat mit einem oder mehreren jeweils ansteigenden Lock-In Levels ausgestattet sein. Sofern während der Lauf-

zeit der Zertifikate hinsichtlich mehrerer Lock-In Levels ein Lock-In Ereignis eintritt, wird zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages der höchste Lock-In Level herangezogen, hinsichtlich dessen ein Lock-In Ereignis eingetreten ist.

Jedem Lock-In Level ist gemäß den Zertifikatsbedingungen eine bestimmte Garantieperformance zugeordnet. Die jeweils einem Lock-In Level zugeordnete Garantieperformance ist als ein bestimmter Prozentsatz ausgedrückt, der nicht notwendigerweise dem zur Definition des Lock-In Levels herangezogenen Prozentsatz (Prozentsatz vom Basiskurs) entspricht, sondern auch darunter bzw. darüber liegen kann. Sofern ein oben beschriebenes Lock-In Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger mindestens einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der gemäß den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Garantieperformance. Folglich ist ab dem Eintreten eines Lock-In Ereignisses eine Rückzahlung des Nominalbetrages in Höhe der jeweils maßgeblichen Garantieperformance garantiert, auch wenn die Performance des Basiswertes bis zum Laufzeitende der Zertifikate wieder unter eine solche Garantieperformance fällt. Sofern allerdings die oben beschriebene Performance des Basiswertes über der maßgeblichen Garantieperformance liegt, wird ausschließlich die Performance des Basiswertes zur Berechnung des Abrechnungsbetrages herangezogen, so dass die Gewinnchancen des Anlegers nach oben hin unbegrenzt sind.

b) ohne Nominalbetrag

Bonus-Zertifikate mit Lock-In Level werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Basiskurs der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den (mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten) Basiskurs der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht hierbei dem Verhältnis des Abrechnungskurses zum Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Darüber hinaus ist der Abrechnungsbetrag in Höhe des (mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten) Basiskurses multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance** garantiert, falls der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert nicht erreicht bzw. unterschreitet. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des

Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger, sofern der Grenzwert nicht erreicht bzw. unterschritten wird, einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Die Zertifikate sind zusätzlich mit einem oder mehreren Lock-In Level ausgestattet. Im Vergleich zu klassischen Partizipationszertifikaten werden einmal während der Laufzeit erreichte und in den Zertifikatsbedingungen als Prozentsatz des Basiskurses definierte Kursstände des Basiswertes (Lock-In Level) bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages berücksichtigt (Lock-In Ereignis). Gemäß den Zertifikatsbedingungen kann ein Lock-In Zertifikat mit einem oder mehreren jeweils ansteigenden Lock-In Level ausgestattet sein. Sofern während der Laufzeit der Zertifikate hinsichtlich mehrerer Lock-In Level ein Lock-In Ereignis eintritt, wird zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages der höchste Lock-In Level herangezogen, hinsichtlich dessen ein Lock-In Ereignis eingetreten ist.

Jedem Lock-In Level ist gemäß den Zertifikatsbedingungen eine bestimmte Garantieperformance zugeordnet. Die jeweils einem Lock-In Level zugeordnete Garantieperformance ist als ein bestimmter Prozentsatz ausgedrückt, der nicht notwendigerweise dem zur Definition des Lock-In Level herangezogenen Prozentsatz (Prozentsatz vom Basiskurs) entspricht, sondern auch darunter bzw. darüber liegen kann. Sofern ein oben beschriebenes Lock-In Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger mindestens einen Abrechnungsbetrag in Höhe des (mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten) Basiskurses multipliziert mit der gemäß den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Garantieperformance. Folglich ist ab dem Eintreten eines Lock-In Ereignisses eine Rückzahlung des (mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten) Basiskurses multipliziert mit der jeweils maßgeblichen Garantieperformance garantiert, auch wenn die Performance des Basiswertes bis zum Laufzeitende der Zertifikate wieder unter eine solche Garantieperformance fällt. Sofern allerdings die oben beschriebene Performance des Basiswertes über der maßgeblichen Garantieperformance liegt, wird ausschließlich die Performance des Basiswertes zur Berechnung des Abrechnungsbetrages herangezogen, so daß die Gewinnchancen des Anlegers nach oben hin unbegrenzt sind.

7. Outperformance-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Outperformance Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an dem Kurs des Basiswertes am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der am Laufzeitende von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich an dem Kurs des Basiswertes am Bewertungstag. Sofern der Abrechnungskurs am Laufzeitende über dem Basiskurs liegt, partizipiert der Anleger an dem Wertzuwachs des Basiswerts in Höhe einer Partizipationsrate.

Durch die Einbeziehung einer Partizipationsrate partizipiert der Anleger an einem eventuellen Kursgewinn des Basiswertes in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen als Partizipationsrate bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger

am Wertzuwachs des Basiswertes überproportional, d.h., der Wertzuwachs der Zertifikate ist größer als der Wertzuwachs des Basiswertes, bei einer Partizipationsrate von unter 100% unterproportional, d.h., der Wertzuwachs der Zertifikate ist kleiner als der Wertzuwachs des Basiswertes.

Der Abrechnungsbetrag berechnet sich je nach Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Abrechnungskurs über dem Basiskurs liegt. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem **Basiskurs** der Zertifikate und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus dem Abrechnungskurs und den Basiskurs erhält. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs der Zertifikate.

8. Reverse Bonus-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Reverse Bonus-Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses - entsprechend dem Bezugsverhältnis - am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert erreicht bzw. überschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basiskurs multipliziert mit 2 und dem Abrechnungskurs erhält, mindestens jedoch 0. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert nicht erreicht bzw. überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basiskurs multipliziert mit 2 und dem Abrechnungskurs, mindestens jedoch den anfänglichen Emissionspreis multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Bonusperformance.

9. Step Up Bonus-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Step Up Bonus-Zertifikate werden zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplierten Basiskurses multipliziert mit der Performance des Basiswertes.

Sofern die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen mit einem „**Cap**“ ausgestattet sind, ist die **Gewinnchance** des Anlegers auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**. Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt in diesem Falle maximal in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Cap.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$\min[\text{Cap}; \text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Performance des Basiswertes}]$

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zer-

tifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Sofern die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen mit einem „**Cap**“ ausgestattet sind, ist die **Gewinnchance** des Anlegers auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**. Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt in diesem Falle maximal in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Cap.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]]

Maßgeblicher Kurs

Maßgeblicher Kurs ist innerhalb der Abrechnungsszenarien A und B der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (auch intraday).

10. Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel mit Nominalbetrag

Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von drei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu keinem Zeitpunkt (auch

nicht intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Absicherungslevel erreicht oder unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes unterhalb eines bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevels liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Garantierate.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn die Performance des Basiswertes am Bewertungstag einen bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel erreicht oder überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes. **In diesem Fall wird der Anleger an der oberhalb des Partizipationslevels liegenden Performance des Basiswertes beteiligt, d.h. die Spanne zwischen Basiskurs und Partizipationslevel findet selbst keine Berücksichtigung für den Abrechnungsbetrag.**

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zwecke nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * [100% + Partizipationsrate (Performance des Basiswertes – Partizipationslevel)]

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswerts während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Absicherungslevel erreicht oder unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes unterhalb eines bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevels liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zwecke nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Performance des Basiswertes

Wird gemäß den Zertifikatsbedingungen der Abrechnungsbetrag unter Einbeziehung einer Partizipationsrate berechnet, partizipiert der Anleger an dem Kursgewinn des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen als Partizipationsrate bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger am Wertzuwachs des Basiswertes überproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist größer als der Wertzuwachs des Basiswertes, bei einer Partizipationsrate von unter 100% unterproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist kleiner als der Wertzuwachs des Basiswertes.

Maßgeblicher Kurs innerhalb der o. g. Abrechnungsszenarien ist der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (auch intraday).

11. Twin Win-Zertifikate mit Nominalbetrag

Twin Win Zertifikate werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate und an der Höhe des Abrechnungskurses am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs (die „**Performance des Basiswertes**“). Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Abrechnungsbetrag berechnet sich je nach dem Eintritt von drei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und der Abrechnungskurs am Ende der Laufzeit der Zertifikate bei oder unter dem Basiskurs liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}}$$

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und der Abrechnungskurs am Ende der Laufzeit der Zertifikate bei oder unter dem Basiskurs liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der Summe aus 100% und der Differenz zwischen 100 % und der Performance des Basiswertes.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * [100\% + (100\% - \text{Performance des Basiswertes})]$$

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, sofern der Abrechnungskurs am Ende der Laufzeit der Zertifikate über dem Basiskurs liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multi-

pliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{Partizipationsrate} * (\text{Performance des Basiswertes} - 100\%))$$

Maßgeblicher Kurs

Maßgeblicher Kurs innerhalb der Abrechnungsszenarien A, B und C ist der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (auch intraday).

12. Quick Chance-Zertifikate Plus ohne Nominalbetrag

Quick Chance-Zertifikate Plus werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die „**Performance des Basiswertes**“) berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Basiskurs der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert am Ende der Laufzeit der Zertifikate, vorbehaltlich einer **vorzeitigen Beendigung** der Laufzeit der Zertifikate, s.u., an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **Basiskurs** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert nicht erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs der

Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate:

Die Laufzeit der Zertifikate ist vorzeitig beendet, sofern der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erstmals den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Quick Chance-Level erreicht oder überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Vorzeitigen Abrechnungsbetrag (der „**Vorzeitige Abrechnungsbetrag**“) in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses der Zertifikate multipliziert mit der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Quick Chance-Performance.

C. Zertifikatsbedingungen

Hinsichtlich der Wertpapierbedingungen der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate der unten aufgeführten Wertpapierkennnummern werden

- die Seiten 126 bis 2005 des bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten und veröffentlichten Basisprospekts der SGA Société Générale Acceptance N.V. für Zertifikate vom 28. Juni 2006, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 19. Januar 2007, den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Juni 2007, den Nachtrag Nr. 3 vom 12. Februar 2008 und den Nachtrag Nr. 4 vom 19. Februar 2008, sowie
- die Seiten 53 bis 228 des bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Basisprospekts der SGA Société Générale Acceptance N.V. für Zertifikate vom 22. März 2007, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 11. Juni 2007 und den Nachtrag Nr. 2 vom 12. Februar 2008,

gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen. Bei diesen per Verweis einbezogenen Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

WKN	ISIN	WKN	ISIN
108416	DE0001084168	SG0AYL	DE000SG0AYL8
252138	DE0002521382	SG0AZC	DE000SG0AZC4
252140	DE0002521408	SG0CT8	DE000SG0CT82
815740	DE0008157405	SG0E0L	DE000SG0E0L6
815741	DE0008157413	SG0E1F	DE000SG0E1F6
815742	DE0008157421	SG0E1G	DE000SG0E1G4
815813	DE0008158130	SG0E2W	DE000SG0E2W9
819430	DE0008194309	SG0E38	DE000SG0E385
819432	DE0008194325	SG0E39	DE000SG0E393
819435	DE0008194358	SG0E3H	DE000SG0E3H8
819437	DE0008194374	SG0E40	DE000SG0E401
819439	DE0008194390	SG0E41	DE000SG0E419
819441	DE0008194416	SG0E42	DE000SG0E427
A0AA1V	DE000A0AA1V7	SG0E43	DE000SG0E435
SG093D	DE000SG093D2	SG0E5J	DE000SG0E5J9
SG093E	DE000SG093E0	SG0E70	DE000SG0E708
SG094M	DE000SG094M1	SG0E72	DE000SG0E724
SG094N	DE000SG094N9	SG0E73	DE000SG0E732
SG0AYD	DE000SG0AYD5	SG0E74	DE000SG0E740
SG0AYH	DE000SG0AYH6	SG0E75	DE000SG0E757
SG0AYJ	DE000SG0AYJ2	SG0E76	DE000SG0E765
SG0AYK	DE000SG0AYK0	SG0E77	DE000SG0E773

WKN	ISIN	WKN	ISIN
SG0E7J	DE000SG0E7J5	SG0F9V	DE000SG0F9V5
SG0E7W	DE000SG0E7W8	SG0F9X	DE000SG0F9X1
SG0E7X	DE000SG0E7X6	SG0F9Y	DE000SG0F9Y9
SG0E7Y	DE000SG0E7Y4	SG0F9Z	DE000SG0F9Z6
SG0E7Z	DE000SG0E7Z1	SG0FAB	DE000SG0FAB8
SG0E91	DE000SG0E914	SG0FAC	DE000SG0FAC6
SG0E92	DE000SG0E922	SG0FAD	DE000SG0FAD4
SG0E93	DE000SG0E930	SG0FAE	DE000SG0FAE2
SG0E94	DE000SG0E948	SG0FAV	DE000SG0FAV6
SG0E95	DE000SG0E955	SG0FE0	DE000SG0FE03
SG0E96	DE000SG0E963	SG0FEA	DE000SG0FEA2
SG0E97	DE000SG0E971	SG0FEB	DE000SG0FEB0
SG0E98	DE000SG0E989	SG0FED	DE000SG0FED6
SG0E99	DE000SG0E997	SG0FEE	DE000SG0FEE4
SG0EA7	DE000SG0EA73	SG0FEG	DE000SG0FEG9
SG0EDH	DE000SG0EDH2	SG0FEH	DE000SG0FEH7
SG0EDJ	DE000SG0EDJ8	SG0FEK	DE000SG0FEK1
SG0EDK	DE000SG0EDK6	SG0FEL	DE000SG0FEL9
SG0EDL	DE000SG0EDL4	SG0FEM	DE000SG0FEM7
SG0EDN	DE000SG0EDN0	SG0FEN	DE000SG0FEN5
SG0EDP	DE000SG0EDP5	SG0FEP	DE000SG0FEP0
SG0EDQ	DE000SG0EDQ3	SG0FEQ	DE000SG0FEQ8
SG0EFA	DE000SG0EFA2	SG0FER	DE000SG0FER6
SG0F88	DE000SG0F887	SG0FES	DE000SG0FES4
SG0F89	DE000SG0F895	SG0FET	DE000SG0FET2
SG0F90	DE000SG0F903	SG0FEU	DE000SG0FEU0
SG0F92	DE000SG0F929	SG0FEV	DE000SG0FEV8
SG0F93	DE000SG0F937	SG0FEW	DE000SG0FEW6
SG0F95	DE000SG0F952	SG0FEX	DE000SG0FEX4
SG0F96	DE000SG0F960	SG0FEZ	DE000SG0FEZ9
SG0F97	DE000SG0F978	SG0FF2	DE000SG0FF28
SG0F98	DE000SG0F986	SG0FF3	DE000SG0FF36
SG0F99	DE000SG0F994	SG0FF7	DE000SG0FF77
SG0F9B	DE000SG0F9B7	SG0FF8	DE000SG0FF85
SG0F9C	DE000SG0F9C5	SG0FF9	DE000SG0FF93
SG0F9D	DE000SG0F9D3	SG0FFH	DE000SG0FFH4
SG0F9E	DE000SG0F9E1	SG0FFZ	DE000SG0FFZ6
SG0F9F	DE000SG0F9F8	SG0FG0	DE000SG0FG01
SG0F9G	DE000SG0F9G6	SG0FG1	DE000SG0FG19
SG0F9H	DE000SG0F9H4	SG0FG2	DE000SG0FG27
SG0F9J	DE000SG0F9J0	SG0FG4	DE000SG0FG43
SG0F9R	DE000SG0F9R3	SG0FG5	DE000SG0FG50
SG0F9S	DE000SG0F9S1	SG0FG6	DE000SG0FG68

WKN	ISIN	WKN	ISIN
SG0FG7	DE000SG0FG76	SG0FTV	DE000SG0FTV6
SG0FG8	DE000SG0FG84	SG0FTW	DE000SG0FTW4
SG0FG9	DE000SG0FG92	SG0GA0	DE000SG0GA06
SG0FGA	DE000SG0FGA7	SG0GA1	DE000SG0GA14
SG0FGB	DE000SG0FGB5	SG0GA3	DE000SG0GA30
SG0FGC	DE000SG0FGC3	SG0GA4	DE000SG0GA48
SG0FGE	DE000SG0FGE9	SG0GA5	DE000SG0GA55
SG0FGF	DE000SG0FGF6	SG0GA6	DE000SG0GA63
SG0FGG	DE000SG0FGG4	SG0GA7	DE000SG0GA71
SG0FGJ	DE000SG0FGJ8	SG0GA9	DE000SG0GA97
SG0FGK	DE000SG0FGK6	SG0GAQ	DE000SG0GAQ4
SG0FGL	DE000SG0FGL4	SG0GAR	DE000SG0GAR2
SG0FGM	DE000SG0FGM2	SG0GAT	DE000SG0GAT8
SG0FGN	DE000SG0FGN0	SG0GAV	DE000SG0GAV4
SG0FGP	DE000SG0FGP5	SG0GAW	DE000SG0GAW2
SG0FGQ	DE000SG0FGQ3	SG0GB6	DE000SG0GB62
SG0FGS	DE000SG0FGS9	SG0GB7	DE000SG0GB70
SG0FGT	DE000SG0FGT7	SG0GB8	DE000SG0GB88
SG0FGV	DE000SG0FGV3	SG0GB9	DE000SG0GB96
SG0FGY	DE000SG0FGY7	SG0GC0	DE000SG0GC04
SG0FGZ	DE000SG0FGZ4	SG0GC1	DE000SG0GC12
SG0FH9	DE000SG0FH91	SG0GC3	DE000SG0GC38
SG0FHA	DE000SG0FHA5	SG0GC4	DE000SG0GC46
SG0FHB	DE000SG0FHB3	SG0GCA	DE000SG0GCA4
SG0FHC	DE000SG0FHC1	SG0GCB	DE000SG0GCB2
SG0FJ4	DE000SG0FJ40	SG0GCF	DE000SG0GCF3
SG0FJ5	DE000SG0FJ57	SG0GCH	DE000SG0GCH9
SG0FJ6	DE000SG0FJ65	SG0GCJ	DE000SG0GCJ5
SG0FJ7	DE000SG0FJ73	SG0GCK	DE000SG0GCK3
SG0FJ8	DE000SG0FJ81	SG0GCL	DE000SG0GCL1
SG0FJ9	DE000SG0FJ99	SG0GCN	DE000SG0GCN7
SG0FJC	DE000SG0FJC7	SG0GCR	DE000SG0GCR8
SG0FJE	DE000SG0FJE3	SG0GCR	DE000SG0GCR8
SG0FJH	DE000SG0FJH6	SG0GCU	DE000SG0GCU2
SG0FJJ	DE000SG0FJJ2	SG0GCV	DE000SG0GCV0
SG0FKC	DE000SG0FKC5	SG0GCY	DE000SG0GCY4
SG0FKL	DE000SG0FKL6	SG0GCZ	DE000SG0GCZ1
SG0FKM	DE000SG0FKM4	SG0GD4	DE000SG0GD45
SG0FKN	DE000SG0FKN2	SG0GD6	DE000SG0GD60
SG0FKP	DE000SG0FKP7	SG0GD9	DE000SG0GD94
SG0FKQ	DE000SG0FKQ5	SG0GDD	DE000SG0GDD6
SG0FKR	DE000SG0FKR3	SG0GDE	DE000SG0GDE4
SG0FTU	DE000SG0FTU8	SG0GDF	DE000SG0GDF1

WKN	ISIN	WKN	ISIN
SG0GDH	DE000SG0GDH7	SG0GGY	DE000SG0GGY5
SG0GDJ	DE000SG0GDJ3	SG0GH0	DE000SG0GH09
SG0GDK	DE000SG0GDK1	SG0GHB	DE000SG0GHB1
SG0GDM	DE000SG0GDM7	SG0GHC	DE000SG0GHC9
SG0GE0	DE000SG0GE02	SG0GHE	DE000SG0GHE5
SG0GE1	DE000SG0GE10	SG0GHT	DE000SG0GHT3
SG0GE3	DE000SG0GE36	SG0GHU	DE000SG0GHU1
SG0GEC	DE000SG0GEC6	SG0GHV	DE000SG0GHV9
SG0GEH	DE000SG0GEH5	SG0GHX	DE000SG0GHX5
SG0GEM	DE000SG0GEM5	SG0GHY	DE000SG0GHY3
SG0GEN	DE000SG0GEN3	SG0GHZ	DE000SG0GHZ0
SG0GEP	DE000SG0GEP8	SG16FY	DE000SG16FY9
SG0GEQ	DE000SG0GEQ6	SG16FZ	DE000SG16FZ6
SG0GER	DE000SG0GER4	SG16GA	DE000SG16GA7
SG0GEU	DE000SG0GEU8	SG16HM	DE000SG16HM0
SG0GEX	DE000SG0GEX2	SG16HP	DE000SG16HP3
SG0GEY	DE000SG0GEY0	SG1A30	DE000SG1A308
SG0GEZ	DE000SG0GEZ7	SG1A3T	DE000SG1A3T6
SG0GF0	DE000SG0GF01	SG1A3U	DE000SG1A3U4
SG0GF1	DE000SG0GF19	SG1A3V	DE000SG1A3V2
SG0GF2	DE000SG0GF27	SG1A3W	DE000SG1A3W0
SG0GF3	DE000SG0GF35	SG1A3X	DE000SG1A3X8
SG0GF4	DE000SG0GF43	SG1A3Y	DE000SG1A3Y6
SG0GF6	DE000SG0GF68	SG1A3Z	DE000SG1A3Z3
SG0GF8	DE000SG0GF84	SG1A5J	DE000SG1A5J2
SG0GFU	DE000SG0GFU5	SG1A5L	DE000SG1A5L8
SG0GFV	DE000SG0GFV3	SG1CHG	DE000SG1CHG7
SG0GFW	DE000SG0GFW1	SG1CKD	DE000SG1CKD8
SG0GFY	DE000SG0GFY7	SG1ERX	DE000SG1ERX7
SG0GFZ	DE000SG0GFZ4	SG23Q3	DE000SG23Q31
SG0GG2	DE000SG0GG26	SG23Q4	DE000SG23Q49
SG0GG8	DE000SG0GG83	SG23Q6	DE000SG23Q64
SG0GG9	DE000SG0GG91	SG23Q8	DE000SG23Q80
SG0GGE	DE000SG0GGE7	SG23Q9	DE000SG23Q98
SG0GGJ	DE000SG0GGJ6	SG23RA	DE000SG23RA0
SG0GGL	DE000SG0GGL2	SG23RC	DE000SG23RC6
SG0GGN	DE000SG0GGN8	SG23RD	DE000SG23RD4
SG0GGQ	DE000SG0GGQ1	SG23RE	DE000SG23RE2
SG0GGS	DE000SG0GGS7	SG23RH	DE000SG23RH5
SG0GGU	DE000SG0GGU3	SG23RJ	DE000SG23RJ1
SG0GGV	DE000SG0GGV1	SG23RK	DE000SG23RK9
SG0GGW	DE000SG0GGW9	SG23RL	DE000SG23RL7
SG0GGX	DE000SG0GGX7	SG23RM	DE000SG23RM5

WKN	ISIN	WKN	ISIN
SG23RN	DE000SG23RN3	SG2409	DE000SG24097
SG23RQ	DE000SG23RQ6	SG240T	DE000SG240T5
SG23SM	DE000SG23SM3	SG240U	DE000SG240U3
SG23SN	DE000SG23SN1	SG240V	DE000SG240V1
SG23SP	DE000SG23SP6	SG240W	DE000SG240W9
SG23SQ	DE000SG23SQ4	SG240X	DE000SG240X7
SG23SR	DE000SG23SR2	SG240Y	DE000SG240Y5
SG23SS	DE000SG23SS0	SG240Z	DE000SG240Z2
SG23ST	DE000SG23ST8	SG241A	DE000SG241A3
SG23SV	DE000SG23SV4	SG2423	DE000SG24238
SG23SW	DE000SG23SW2	SG2424	DE000SG24246
SG23WA	DE000SG23WA0	SG2425	DE000SG24253
SG23WE	DE000SG23WE2	SG243B	DE000SG243B7
SG23WF	DE000SG23WF9	SG243C	DE000SG243C5
SG23WG	DE000SG23WG7	SG243E	DE000SG243E1
SG23WR	DE000SG23WR4	SG243G	DE000SG243G6
SG23WS	DE000SG23WS2	SG243H	DE000SG243H4
SG23WT	DE000SG23WT0	SG243K	DE000SG243K8
SG23XE	DE000SG23XE0	SG243N	DE000SG243N2
SG23XG	DE000SG23XG5	SG243Q	DE000SG243Q5
SG23XH	DE000SG23XH3	SG243Y	DE000SG243Y9
SG23XJ	DE000SG23XJ9	SG244H	DE000SG244H2
SG23XN	DE000SG23XN1	SG244P	DE000SG244P5
SG23XP	DE000SG23XP6	SG2457	DE000SG24576
SG23XT	DE000SG23XT8	SG2458	DE000SG24584
SG23Y2	DE000SG23Y23	SG246E	DE000SG246E4
SG23Y3	DE000SG23Y31	SG246H	DE000SG246H7
SG23YA	DE000SG23YA6	SG246N	DE000SG246N5
SG23YB	DE000SG23YB4	SG246P	DE000SG246P0
SG23YD	DE000SG23YD0	SG246Q	DE000SG246Q8
SG23YE	DE000SG23YE8	SG2487	DE000SG24873
SG23YF	DE000SG23YF5	SG248D	DE000SG248D2
SG23YG	DE000SG23YG3	SG248E	DE000SG248E0
SG23YH	DE000SG23YH1	SG248F	DE000SG248F7
SG23YK	DE000SG23YK5	SG248G	DE000SG248G5
SG2401	DE000SG24014	SG248H	DE000SG248H3
SG2402	DE000SG24022	SG248K	DE000SG248K7
SG2403	DE000SG24030	SG248L	DE000SG248L5
SG2404	DE000SG24048	SG248U	DE000SG248U6
SG2405	DE000SG24055	SG248V	DE000SG248V4
SG2406	DE000SG24063	SG248X	DE000SG248X0
SG2407	DE000SG24071	SG248Y	DE000SG248Y8
SG2408	DE000SG24089	SG249A	DE000SG249A6

WKN	ISIN	WKN	ISIN
SG249C	DE000SG249C2	SG24GR	DE000SG24GR5
SG249D	DE000SG249D0	SG24GS	DE000SG24GS3
SG24E0	DE000SG24E00	SG24GT	DE000SG24GT1
SG24E1	DE000SG24E18	SG24GU	DE000SG24GU9
SG24E2	DE000SG24E26	SG24GW	DE000SG24GW5
SG24E3	DE000SG24E34	SG24GX	DE000SG24GX3
SG24E4	DE000SG24E42	SG24GY	DE000SG24GY1
SG24E5	DE000SG24E59	SG24GZ	DE000SG24GZ8
SG24E6	DE000SG24E67	SG24HA	DE000SG24HA9
SG24E7	DE000SG24E75	SG24HB	DE000SG24HB7
SG24E8	DE000SG24E83	SG24HC	DE000SG24HC5
SG24E9	DE000SG24E91	SG24HD	DE000SG24HD3
SG24EN	DE000SG24EN9	SG24HE	DE000SG24HE1
SG24EP	DE000SG24EP4	SG24HF	DE000SG24HF8
SG24EQ	DE000SG24EQ2	SG24HG	DE000SG24HG6
SG24EU	DE000SG24EU4	SG24HH	DE000SG24HH4
SG24EV	DE000SG24EV2	SG24HJ	DE000SG24HJ0
SG24EW	DE000SG24EW0	SG24HK	DE000SG24HK8
SG24EX	DE000SG24EX8	SG24HL	DE000SG24HL6
SG24EY	DE000SG24EY6	SG24JJ	DE000SG24JJ6
SG24EZ	DE000SG24EZ3	SG24JN	DE000SG24JN8
SG24F0	DE000SG24F09	SG24JP	DE000SG24JP3
SG24F1	DE000SG24F17	SG24JQ	DE000SG24JQ1
SG24FA	DE000SG24FA3	SG24JS	DE000SG24JS7
SG24FB	DE000SG24FB1	SG24JT	DE000SG24JT5
SG24FD	DE000SG24FD7	SG24JU	DE000SG24JU3
SG24FE	DE000SG24FE5	SG24KE	DE000SG24KE5
SG24FF	DE000SG24FF2	SG24KK	DE000SG24KK2
SG24FG	DE000SG24FG0	SG25L3	DE000SG25L34
SG24FH	DE000SG24FH8	SG25L4	DE000SG25L42
SG24FS	DE000SG24FS5	SG25L5	DE000SG25L59
SG24FU	DE000SG24FU1	SG25L7	DE000SG25L75
SG24FV	DE000SG24FV9	SG25L8	DE000SG25L83
SG24FW	DE000SG24FW7	SG25L9	DE000SG25L91
SG24FZ	DE000SG24FZ0	SG25MA	DE000SG25MA6
SG24G0	DE000SG24G08	SG25MB	DE000SG25MB4
SG24G1	DE000SG24G16	SG25MD	DE000SG25MD0
SG24G2	DE000SG24G24	SG25ME	DE000SG25ME8
SG24G3	DE000SG24G32	SG2AUL	DE000SG2AUL2
SG24G4	DE000SG24G40	SG2AXK	DE000SG2AXK8
SG24G7	DE000SG24G73	SG2AXL	DE000SG2AXL6
SG24G8	DE000SG24G81	SG2CD5	DE000SG2CD54
SG24G9	DE000SG24G99	SG2CD6	DE000SG2CD62

WKN	ISIN	WKN	ISIN
SG2CD8	DE000SG2CD88	SG97XQ	DE000SG97XQ8
SG2CDF	DE000SG2CDF6	SG97XR	DE000SG97XR6
SG2CDH	DE000SG2CDH2	SG97XS	DE000SG97XS4
SG2CDN	DE000SG2CDN0	SG97XT	DE000SG97XT2
SG2CHD	DE000SG2CHD2	SG97XU	DE000SG97XU0
SG2KKG	DE000SG2KKG2	SG97XY	DE000SG97XY2
SG2KM9	DE000SG2KM95	SG97XZ	DE000SG97XZ9
SG2KNA	DE000SG2KNA9	SG97YK	DE000SG97YK9
SG2KNB	DE000SG2KNB7	SG97YM	DE000SG97YM5
SG2KNN	DE000SG2KNN2	SG97YN	DE000SG97YN3
SG2KNP	DE000SG2KNP7	SG97YP	DE000SG97YP8
SG2KNS	DE000SG2KNS1	SG9A86	DE000SG9A863
SG2KNT	DE000SG2KNT9	SG9A87	DE000SG9A871
SG2KNU	DE000SG2KNU7	SG9A89	DE000SG9A897
SG2KPQ	DE000SG2KPQ0	SG9A90	DE000SG9A905
SG2KPR	DE000SG2KPR8	SG9A91	DE000SG9A913
SG2KQQ	DE000SG2KQQ8	SG9A92	DE000SG9A921
SG2KRF	DE000SG2KRF9	SG9A93	DE000SG9A939
SG3FWJ	DE000SG3WJ9	SG9A97	DE000SG9A970
SG63D6	DE000SG63D60	SG9A98	DE000SG9A988
SG63D7	DE000SG63D78	SG9A99	DE000SG9A996
SG63FU	DE000SG63FU9	SG9A9F	DE000SG9A9F4
SG9720	DE000SG97200	SG9A9M	DE000SG9A9M0
SG9721	DE000SG97218	SG9A9W	DE000SG9A9W9
SG9722	DE000SG97226	SG9A9X	DE000SG9A9X7
SG9724	DE000SG97242	SG9A9Y	DE000SG9A9Y5
SG9725	DE000SG97259	SG9A9Z	DE000SG9A9Z2
SG9728	DE000SG97283	SG9BAC	DE000SG9BAC6
SG9729	DE000SG97291	SG9BAD	DE000SG9BAD4
SG972V	DE000SG972V9	SG9BAF	DE000SG9BAF9
SG972X	DE000SG972X5	SG9F1G	DE000SG9F1G4
SG972Y	DE000SG972Y3	SG9F1J	DE000SG9F1J8
SG973B	DE000SG973B9	SG9F1K	DE000SG9F1K6
SG973E	DE000SG973E3	SG9F1X	DE000SG9F1X9
SG973F	DE000SG973F0	SG9F1Y	DE000SG9F1Y7
SG973J	DE000SG973J2	SG9F1Z	DE000SG9F1Z4
SG973L	DE000SG973L8	SG9F29	DE000SG9F292
SG973M	DE000SG973M6	SG9F30	DE000SG9F300
SG973N	DE000SG973N4	SG9F31	DE000SG9F318
SG973P	DE000SG973P9	SG9F32	DE000SG9F326
SG97X0	DE000SG97X09	SG9F33	DE000SG9F334
SG97X1	DE000SG97X17	SG9F34	DE000SG9F342
SG97X2	DE000SG97X25	SG9F35	DE000SG9F359

WKN	ISIN	WKN	ISIN
SG9F36	DE000SG9F367	SG9F4D	DE000SG9F4D5
SG9F37	DE000SG9F375	SG9F4F	DE000SG9F4F0
SG9F38	DE000SG9F383	SG9F4G	DE000SG9F4G8
SG9F39	DE000SG9F391	SG9F4H	DE000SG9F4H6
SG9F3M	DE000SG9F3M8	SG9F4J	DE000SG9F4J2
SG9F3N	DE000SG9F3N6	SG9F4L	DE000SG9F4L8
SG9F3P	DE000SG9F3P1	SG9F4M	DE000SG9F4M6
SG9F3Q	DE000SG9F3Q9	SG9F6N	DE000SG9F6N9
SG9F3R	DE000SG9F3R7	SG9F6P	DE000SG9F6P4
SG9F3S	DE000SG9F3S5	SG9F6R	DE000SG9F6R0
SG9F3T	DE000SG9F3T3	SG9F70	DE000SG9F706
SG9F3U	DE000SG9F3U1	SG9F73	DE000SG9F730
SG9F3V	DE000SG9F3V9	SG9F74	DE000SG9F748
SG9F3W	DE000SG9F3W7	SG9F75	DE000SG9F755
SG9F3X	DE000SG9F3X5	SG9F7J	DE000SG9F7J5
SG9F3Y	DE000SG9F3Y3	SG9F7M	DE000SG9F7M9
SG9F3Z	DE000SG9F3Z0	SG9F7Y	DE000SG9F7Y4
SG9F4B	DE000SG9F4B9	SG9F7Z	DE000SG9F7Z1
SG9F4C	DE000SG9F4C7		

Die Einbeziehung der Wertpapierbedingungen für die oben genannten WKN erfolgt dabei mit der Maßgabe, dass die in den jeweiligen Tabellen genannten „Ausgabegrößen“ der unten genannten WKN wie folgt geändert werden und nach der jeweiligen Spalte „Emissionspreis in EUR“ die folgende Spalte „Anfänglicher Emissionspreis in EUR (Aufstockung)“ eingefügt wird:

WKN	ISIN	Ausgabegröße	Anfänglicher Emissionspreis in EUR (Aufstockung)
252138	DE0002521382	3.570.000	70,91
A0AA1V	DE000A0AA1V7	3.570.000	26,88
SG0AYH	DE000SG0AYH6	4.348.000	10,75
SG0AYL	DE000SG0AYL8	862.000	56,76
SG0E94	DE000SG0E948	380.000	41,06
SG0F9Y	DE000SG0F9Y9	350.000	47,94
SG1ERX	DE000SG1ERX7	1.060.000	225,77
SG9BAD	DE000SG9BAD4	200.000	84,14
SG9F3Q	DE000SG9F3Q9	5.680.000	83,38
SG9F3R	DE000SG9F3R7	14.710.000	15,34

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2008

Société Générale S.A.

SGA Société Générale Acceptance N.V.

gez. Jeanette Plachetka

gez. Jeanette Plachetka

gez. Marita Fiedler

gez. Marita Fiedler